



TEXTTEIL ZUM BEBAUUNGSPLAN

- Rechtsgrundlagen**
 - 1.1 § 1 und 2, 8 u. 9 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.60 (BGBI. I S. 341) - BBAuG -
 - 1.2 § 1 - 23 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung vom 26.11.1968 (BGBI. I S. 1237)) - BauNVO -
 - 1.3 § 1 - 3 der VO über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBI. I S. 21))
 - 1.4 § 1 der 2. Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des BBAuG vom 27. Juni 1961 (Ges.Bl. S. 108)
 - 1.5 §§ 3 Abs. 1, 7, 9, 16 und 111 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg - LBO - i.d.F. vom 20. Juni 1972 (Ges.Bl. S. 351)
- Art der baulichen Nutzung**
 - 2.1 Siehe Einschrieb im Plan
- Maß der baulichen Nutzung**
 - 3.1 Zahl der Vollgeschosse: siehe Einschrieb im Plan
 - 3.2 Grundflächenzahl: siehe Einschrieb im Plan
 - 3.3 Geschosflächenzahl: siehe Einschrieb im Plan
 - 3.4 Bauweise: siehe Einschrieb im Plan
 - 3.5 Gebäudehöhen: bei eingeschossigen Gebäuden 3,50 m, bei zweigeschossigen Gebäuden 5,50 m, gemessen von Oberkante festgelegter Erdgeschoßfußbodenhöhe bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit UK Sparren.
- Äußere Gestaltung baulicher Anlagen**
 - 4.1 Firsttrichtung: siehe Einschrieb im Plan
 - 4.2 Dachform: siehe Einschrieb im Plan
 - 4.3 Dachneigung: siehe Einschrieb im Plan
 - 4.4 Dachaufbauten sind nicht zugelassen.
 - 4.5 Mehr als eine Außenantenne pro Gebäude ist nicht zugelassen.
 - 4.6 Dachdeckung: dunkles Dachdeckungsmaterial
 - 4.7 Geländegestaltung: Auffüllungen und Abgrabungen sind genehmigungspflichtig und in den Bauunterlagen mit Höhenangaben, bezogen auf NN, darzustellen. Geländeänderungen sind bis zu 0,20 m Höhe zugelassen.
- Nebengebäude und Garagen**
 - 5.1 Je Wohnung sind mindestens 2 Stellplätze auszuweisen.
 - 5.2 Garagen sind auf den mit GA gekennzeichneten Flächen, innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen oder im Gebäude zugelassen.
 - 5.3 Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zugelassen.
- Sonstige Festsetzungen**
 - 6.1 Die nicht überbauten Flächen mit Ausnahme der Flächen für Stellplätze sind als Grünflächen oder gärtnerisch anzulegen.
 - 6.2 Innerhalb der ausgewiesenen von der Bebauung freizuhaltenden Flächen (Sichtflächen) ist eine Bebauung und Bepflanzung über 0,80 m - gemessen von Oberkante Fahrbahn - nicht zugelassen.
 - 6.3 Die Gesamthöhe der Einfriedigungen darf nicht mehr als 0,80 m betragen.
 - 6.4 Einfriedigungen sind als einfache Zäune oder Hecken mit Sperrdrähten auszuführen. Sockelmauern über 0,20 m sind nicht zugelassen.
 - 6.5 Stacheldrähte sind unzulässig.

Hinweis:
Vor Baubeginn ist eingehend zu prüfen, ob auf dem Grundstück Erschließungsleitungen (Wasser, Abwasser, Strom, Telefon usw.) vorhanden sind. Beschädigungen gehen zu Lasten des Verursachers bzw. des Grundstückseigentümers. Eine notwendige Verlegung im Falle einer Überbauung der Flächen geht zu Lasten des Bauenden.

Anerkannt: Attenweiler, den Bürgermeister:

Gefertigt: Biberach, den 2. Februar 1976 Kreisplanungsamt

Aufstellung
Hingeleitet gem. § 2 (1) BBAuG durch Beschluß der Gemeindeverwaltung vom
Attenweiler, den Bürgermeister

Offenlegung
Nach Abstimmung mit den Bauleitplänen der Nachbargemeinden und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 2 (6) BBAuG in der Zeit vom bis
Attenweiler, den Bürgermeister

Beschlossen
gemäß § 10 BBAuG als Satzung von der Gemeindevertretung am
Attenweiler, den Bürgermeister

Genehmigt
gemäß § 11 BBAuG
Behörde Datum Unterschrift

Rechtsverbindlich
gemäß § 12 BBAuG durch Öffentliche Auslegung des genehmigten Planes in der Zeit vom bis
Die Auslegung ist am ortsüblich bekanntgegeben worden.
Attenweiler, den Bürgermeister

PLANZEICHENERKLÄRUNG

WS	KLANSIEDLUNGSBEZIEHE	STRASSENABGRENZUNGSLINIE
WR	REINE WOHNBEBIEHE	GEHWEG
WA	ALLOEMEINE WOHNBEBIEHE	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
MD	DORFBEZIEHE	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
MI	MISCHBEZIEHE	GARAGEN
MK	KERNBEZIEHE	KELLERGARAGEN
GE	GEWERBEBEZIEHE	STELLPÄTZE
GI	INDUSTRIEBEZIEHE	FLÄCHEN ODER BAUGRUNDSTÜCKE FÜR VERSÖRGUNGSANLAGEN
SW	WOCHENENDHAUSBEZIEHE	ELEKTIZITÄTSWERK / FERNEHEIZWERK
SO	SÖNDERBEZIEHE Z.B. HOCHSCHULE-KLINIK - KUR ODER LÄGENBEZIEHE	WASSERWERK / WASSERHELTWERK
		PUMPWERK / BRUNNEN
		MÜLLBESEITIGUNG / KLÄRANLAGE
		UMFORMSTATION / UMSPLANNWERK
		GRÜNFLÄCHEN
		PARKANLAGE / SPIELPLATZ
		SPORTPLATZ / DAUERKLINGARTEN
		BADEPLATZ / ZELTPLATZ
		FRIEDHOF
		LANDWIRTSCHAFT
		FÖRSTWIRTSCHAFT
		AUFSCHTÜLUNGEN
		ABGRABUNGEN
		WASSERFLÄCHEN
		FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN
		WASSERSCHUTZ - BÜLSCHUTZ - ÜBERSCHWEMMUNGSBEZIEHE
		NATUR - ODER LANDSCHAFTSSCHUTZBEZIEHE
		BAHNANLAGEN
		GRENZE DER ORTSDURCHFÄHR
		VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKE
		ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGEN Z.B. VON BAUBEBIEHE I
		PLANUNGSRENZE DES BEBAUUNGSPLANES
		ELT - FREILEITUNG
		ABWASSERLEITUNG
		WASSERLEITUNG
		LEITUNGSRECHT

	I. BA	II. BA
Bruttofläche (ha)	1,205	1,384
Nettofläche (ha)	0,955	1,112
Wohnheiten	10	12
Belegungsdichte (E / WE)	2,55	2,55
Einwohner	26	31
Bruttowohndichte (E / ha)	21,58	22,40



KREIS BIBERACH
GEMEINDE ATTENWEILER-
OGGELSBEUREN

Bebauungsplan

HÄLDELE I

M 1 : 500